

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529,
28015 Bremen

Auskunft erteilt
Julius David Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 15643

Lt. Verteiler

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
13. September 2016

Mein Zeichen 023-1
(bitte bei Antwort angeben)

Rundschreiben Nr. 06/2016

Nachhaltige Beschaffung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Rundschreiben Nr. 03/2011** hatten wir Sie darüber informiert, dass die *Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe* (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung - BremKernV) in Kraft getreten ist. Die BremKernV verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, einen sozialverantwortlichen Herstellungsprozess zur Vertragsbedingung zu machen, soweit Waren aus dem Anwendungsbereich der Verordnung beschafft werden. Insofern bildet die BremKernV einen wesentlichen Baustein hin zu einer nachhaltigen Beschaffungspraxis, zu der in erster Linie Sozialkriterien und Umweltgesichtspunkte zu zählen sind.

Seit Verkündung der BremKernV vor nunmehr über 5 Jahren haben sich im Bereich einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Beschaffung - nicht zuletzt im Rahmen der im **Rundschreiben Nr. 01/2016** vorgestellten Reform des Vergaberechts - sowohl auf der rechtlichen wie auch auf der organisatorischen Ebene eine Reihe von neuen Rahmenbedingungen, Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, die wir Ihnen mit diesem Rundschreiben kurz vorstellen möchten.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Sowohl im Oberschwellenvergaberecht (EU-weite Vergaben) als auch im Unterschwellenvergaberecht (nationale Vergaben) gibt es eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die auf eine nachhaltige Beschaffung unter Berücksichtigung von Sozialkriterien und Umweltgesichtspunkte abzielen.

1. Bundesrecht für EU-weite Vergaben

Im Zuge der Reform des Vergaberechts macht **§ 97 Absatz 3** des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** die Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten bei der Vergabe zu einem allgemeinen Grundsatz.

§ 31 Absatz 3 der **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)** sieht weiter für Liefer- und Dienstleistungen vor, dass soziale und umweltbezogene Aspekte als Merkmal des Beschaffungsgegenstandes in der Leistungsbeschreibung genannt werden können. Zum Nachweis dafür, dass die angebotene Liefer- und Dienstleistung den in der Leistungsbeschreibung angegebenen (z.B. sozialen und umweltbezogenen) Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber zudem die Vorlage von anerkannten Gütezeichen nach Maßgabe der in **§ 34 VgV** genannten Anforderungen an Gütezeichen verlangen; gleiches gilt auch für Bauleistungen gemäß **§7a EU Absatz 6** der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)**.

Nach **§ 127 Absatz 1 Satz 3 GWB** und **§ 58 Absatz 2 Satz 2 VgV** können soziale und umweltbezogene Aspekte darüber hinaus auch als Zuschlagskriterium neben dem Preis herangezogen werden.

Schließlich können nach **§ 128 Absatz 2 Satz 3 GWB** soziale und umweltbezogene Belange Bestandteil von vertraglichen Ausführungsbedingungen sein.

2. Bremisches Landesrecht für nationale und EU-weite Vergaben

In Ausgestaltung des oben genannten bundesgesetzlichen Rahmens sieht **§ 18 Absatz 1 Satz 1** des **Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz - TtVG)** vor, dass soziale und umweltbezogene Belange sowohl bei EU-weiten als auch bei nationalen Vergaben Bestandteil von Ausführungsbedingungen sein können. Nach **§ 18 Absatz 1 Satz 2 TtVG** können bei Lieferleistungen soziale und umweltbezogene Anforderungen bereits an den Herstellungsprozess gestellt werden.

§ 18 Absatz 2 TtVG legt darüber hinaus fest, dass sowohl bei der Vergabe von Bau- als auch bei Liefer- und Dienstleistungen auf eine Herkunft von Waren, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden und bei deren Herstellung die sog. ILO-Kernarbeitsnormen beachtet worden sind, hinzuwirken ist. Für Waren, die in der BremKernV genannt werden, ist eine solche Beachtung verpflichtend vorgeschrieben. Dies sind:

- Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe und sonstige Textilwaren;
- Naturstein, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist;
- Tee, Kaffee, Kakao;
- Blumen;
- Spielwaren und Sportbälle.

Die Verpflichtung zur Einbeziehung der ILO-Kernarbeitsnormen in die zwingenden Vertragsbedingungen gilt nicht nur bei Lieferleistungen sondern auch bei Bau- und Dienstleistungen, soweit Waren aus dem oben genannten Portfolio Gegenstand der Leistung sind. Konkret gibt die Verordnung bestimmte Vertragsklauseln vor, die mit dem Auftragnehmer zwingend zu vereinbaren sind. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat entsprechende Formulare bereits im **Rundschreiben Nr. 5/2011** bereitgestellt.

§ 19 Absatz 1 TtVG sieht des Weiteren vor, dass sowohl bei der Vergabe von Bau- als auch bei Liefer- und Dienstleistungen die Umwelteigenschaften von Waren, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden, berücksichtigt werden müssen. Nach **§ 19 Absatz 2 TtVG** können hierfür die Spezifikationen (oder Teile davon) von anerkannten Umweltzeichen verwendet werden.

II. Einrichtung einer Kompetenzstelle für sozialverantwortliche Beschaffung

Seit dem 15. August 2016 gibt es in Bremen eine Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung, angesiedelt bei Immobilien Bremen AöR. Frau Christina Kulmann ist für die Beratung aller Einkäuferinnen und Einkäufer Bremens, einschließlich der bremischen Gesellschaften, hinsichtlich der Einhaltung von Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung zuständig. Sie erarbeitet ein Programm „Sozialverantwortlicher Einkauf“ für die Freie Hansestadt Bremen, um die Umsetzung der politischen Zielsetzung einer Umstellung auf soziale und ökologische Beschaffung voranzubringen. Sie unterstützt den Einkauf mit der Entwicklung von Leitfäden für soziale Anforderungen in Ausschreibungen und Verträgen, aber auch bei Marktbeobachtungen sowie Produktumstellungen und Sortimentsentwicklung.

Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie Frau Kulmann erreichen unter:

christina.kulmann@immobilien.bremen.de und 0421 / 361-16190.

III. Weitere organisatorische Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Zur Information und Unterstützung der Vergabestellen bei der Etablierung und Fortentwicklung einer nachhaltigen Beschaffungspraxis nach Maßgabe der unter Ziffer I. genannten rechtlichen Rahmenbedingungen haben die auf der Bundes- und Länderebene mit der Thematik - insbesondere im Rahmen der *Allianz für eine nachhaltige Beschaffung* - befassten Stellen im Internet eine Reihe von Anwendungsbeispielen, -tipps und -tools veröffentlicht, über die wir Sie hiermit in Kenntnis setzen möchten.

Hierzu vorab folgende Anwendungshinweise:

Informationen, Anleitung o.Ä. zur Benutzung der angebotenen Informationen und Tools finden Sie jeweils auf der entsprechenden Website. Für den Inhalt der Websites sind die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

Der Informationsabruf von diesen Websites entlässt Sie nicht aus der Verantwortung, die angebotenen Informationen und Textbausteine auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Regelungen hin zu überprüfen.

1. Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Link: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info>

Inhalt: Überblick über Gesetze, Regelungen, Leitfäden, Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen; Informationen zur nachhaltigen Beschaffung einzelner Produktgruppen

2. Umweltbundesamt

Link: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

Inhalt: Informationen, Leitfäden u.v.m. zum Thema umweltfreundliche Beschaffung

3. Kompass Nachhaltigkeit

Link: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de>

Inhalt: Allgemeine Einführung zum Thema nachhaltige Beschaffung unter dem Punkt „Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess“; Informationen zur nachhaltigen Beschaffung einzelner Produktgruppen und den hierzu vorhandenen Gütezeichen; Verknüpfung von Produktgruppen und Gütezeichen im Rahmen eines Gütezeichen-Analysetools zur Vorbereitung einer auf die Integration von Güte- bzw. Umweltzeichen ausgerichteten Ausschreibung

4. Siegel verstehen

Link: <http://www.siegelklarheit.de>

Inhalt: Überblick über für einzelne Produktgruppen vorhandene Siegel mit der Möglichkeit eines Siegelvergleiches

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susann Blaseio